

Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit

CHRISTOPH GUSY / ANKE GIMBAL

„Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der immer größeren Gefahren aufgrund grenzüberschreitender Kriminalität ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Bürger“, befand der Vorsitz des Europäischen Rates in Cardiff im Juni 1998,¹ der in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung einer wirkungsvollen justitiellen Zusammenarbeit hervorhob. Zu den von den Staats- und Regierungschefs in Cardiff – wie auch schon in Luxemburg im Dezember 1997² – begrüßten „ausgezeichneten Fortschritten“ bei wesentlichen Projekten im Bereich Justiz und Inneres trugen vor allem die regulären Tagungen des Rates Justiz und Inneres bei: am 4./5. Dezember 1997,³ am 19. März 1998⁴ und am 28./29. Mai 1998⁵. Die Umsetzung der 30 Empfehlungen des von den Staats- und Regierungschefs im Juni 1997 in Amsterdam gebilligten Aktionsplanes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁶ wurde darüber hinaus von der entsprechend diesem Plan eingesetzten „Multidisziplinären Gruppe Organisierte Kriminalität“ (MDG) vorangebracht. Die MDG setzt sich aus im operativen Bereich tätigen Praktikern der Strafverfolgung, Staatsanwälten und Entscheidungsträgern auf hoher Ebene zusammen. Sie dient überdies als Forum für die Weiterentwicklung von politischen Strategien und zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit.

Die Punkte des Aktionsplanes, für die Ende 1997 oder Mitte 1998 als Frist festgelegt war, wurden zum großen Teil umgesetzt. Fortschritte und Ergebnisse wie Gemeinsame Maßnahmen oder die Annahme von Übereinkommen wurden unter anderem in den Bereichen Bekämpfung der organisierten und der anderen schweren Kriminalität, der Zollzusammenarbeit, der justitiellen Zusammenarbeit und der Vorbereitung auf die Erweiterung um mittel- und osteuropäische Staaten erzielt. Die vom Rat Justiz und Inneres im März 1998 befürworteten Vorkehrungen für eine transparente europäische Innen- und Justizpolitik machen diese den europäischen Bürgern künftig zugänglicher und durchschaubarer. So wurde etwa die im März beschlossene öffentliche Aussprache über geeignete Fragen des Inneren und der Justiz schon bei der darauffolgenden Sitzung im Mai 1998 zum Thema organisierte Kriminalität durchgeführt.

Fortschritte im Kampf gegen Kriminalität und Drogenmißbrauch

Eines der beachtlichsten Ergebnisse ist die von Deutschland sehr begrüßte Einigung über eine Gemeinsame Maßnahme,⁷ die in Art. 1 erstmals europaweit definiert, was eine kriminelle Vereinigung und die Beteiligung an einer solchen ist.⁸ Diese Definition ist wichtig, da polizeiliche Zusammenarbeit und Rechtshilfe sowie Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend davon abhängen. Sie ermöglicht es, Personen, die sich, wo auch immer in der Europäischen Union, an den Aktivitäten

krimineller Gruppierungen beteiligen, unabhängig davon, wo die Gruppierung ihren Sitz hat oder ihre kriminellen Aktivitäten ausübt, strafrechtlich zu verfolgen.

Auch das im Oktober 1997 von der Kommission und im Dezember 1997 vom Rat angenommene Falcone-Programm, ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind, verspricht Fortschritte bei der europäischen Zusammenarbeit. Das Programm erhielt ein Budget von zehn Mio. ECU für die Jahre von 1998 bis 2000, mit dem vor allem die Aus- und Fortbildung, Praktika, die Veranstaltung von Begegnungen und Seminaren, einschlägige Forschungstätigkeiten, die Verbreitung und der Austausch von Informationen sowie Projekte zur Verbesserung der Fähigkeiten und operativen Methoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität gefördert werden sollen. Die mit der Durchführung des Programms beauftragte Kommission schlägt jährlich die thematischen Prioritäten und die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche vor.

Die Bemühungen im Kampf gegen international tätige Gesetzesbrecher erstrecken sich auch auf andere Bereiche: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union befürchten, daß sich Straftäter zunehmend des Internets und der Datenverschlüsselung bedienen, um ihren Aktivitäten nachzugehen. Daher beschlossen die Innen- und Justizminister im Mai 1998 nach vorangegangenen Beratungen über dieses Thema im Dezember 1997 und Januar 1998, in diesem Bereich aktiv zu werden. Es soll eine Entschließung ausgearbeitet werden, in der sich die Mitgliedstaaten über die Belange der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Nutzung von Kryptographiediensten für Vertraulichkeitszwecke verständigen. Gegebenenfalls soll diese einschließen, daß die Ermittlungsbehörden Zugang zu den Verschlüsselungsprogrammen erhalten.

Gleichermaßen schreitet der im Mai 1997 vom Rat beschlossene Aufbau von kompatiblen DNS-Datenbanken in den einzelnen Mitgliedstaaten voran. Österreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben bereits ihre eigenen nationalen Datenbanken errichtet, in den meisten anderen Ländern sollen diese innerhalb von zwei Jahren verfügbar sein.

Auch im Bereich der Drogenbekämpfung wies der Europäische Rat in Luxemburg 1997 auf Fortschritte hin. Der Bericht an den Europäischen Rat über die Durchführung des Drogenbekämpfungsplanes legt die Entwicklung dar, die bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und der Praktiken zur Bekämpfung synthetischer Drogen und bei der internationalen Zusammenarbeit zu verzeichnen ist.⁹ Nach einem Treffen vom 23. und 24. März 1998 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Staaten Lateinamerikas und der Karibik sowie der Kommission planen diese nunmehr den Aufbau eines Koordinierungs- und Kooperationsmechanismus. Weiterhin wurden Vorarbeiten zur Verwirklichung von regionalen Projekten geleistet, die der Bekämpfung des Drogentransits durch Mittelasien und der Herstellung von Drogen in diesem Gebiet dienen sollen, ergänzt durch ein mehrjähriges Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit mit Rußland und den nunmehr unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion.

Der vom Europäischen Rat in Cardiff im Juni 1998 gebilligte Drogenbericht enthält unter anderem die Hauptkomponenten einer EU-Drogenstrategie für die Jahre 2000 bis 2004.¹⁰ Sie wird zu einem umfassenden Plan weiterentwickelt werden, in dem besonderes Gewicht auf eine ausgewogene Vorgehensweise zwischen Nachfragereduzierung und Angebotsreduzierung gelegt werden soll.

Und um ergründen zu können, ob die einzelnen Mitgliedstaaten sich an die Vereinbarungen halten, haben die Innen- und Justizminister im Dezember 1997 vereinbart, die Anwendung und Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch die Mitgliedstaaten zu überwachen. Ausschüsse aus drei Gutachtern, die nicht die Staatsangehörigkeit des zu begutachtenden Mitgliedstaates besitzen, sollen in mindestens fünf Mitgliedstaaten pro Jahr (1998: Spanien, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande) Besuche vor Ort durchführen und auf dieser Grundlage ein Gutachten erstellen, das der MDG vorgelegt wird.

Neuerungen bei der justitiellen Zusammenarbeit

Die im Mai 1998 beschlossene Gemeinsame Maßnahme über die Errichtung eines europäischen justitiellen Netzes hat zum Ziel, den Rückstand im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit gegenüber der polizeilichen Kooperation aufzuholen. Zum Zweck der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollen durch ein Netz von Kontaktstellen direkte Kontakte zwischen den Justizbehörden geschaffen werden. Die Kontaktstellen halten Informationen für die örtlichen Justizbehörden ihres Landes sowie für die Kontaktstellen und die Justizbehörden der anderen Länder bereit. Schon im Dezember 1997 bat der Rat die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Ansprechpartner zu benennen.

Hinsichtlich einer Gemeinsamen Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen erzielten die Innen- und Justizminister der Europäischen Union ebenfalls im Mai 1998 Einvernehmen. Mit der Maßnahme wird angestrebt, die Fristen im Rahmen der Rechtshilfe zu verkürzen. Rechtshilfeersuchen, insbesondere im Bereich der schweren Kriminalität, sollen effizient und zügig erledigt werden. Künftig soll auch die Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen sowie gegebenenfalls Angeklagten mittels einer Videokonferenz möglich sein.

Die Zollzusammenarbeit wird ausgebaut

Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der EU-Staaten bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften sollen mit dem im Dezember 1997 unterzeichneten „Neapel II-Abkommen“ über die Zollzusammenarbeit¹¹ verstärkt werden. Das Übereinkommen sieht besondere grenzüberschreitende Maßnahmen vor, etwa die Verfolgung einer auf frischer Tat ertappten Person auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ohne dessen vorherige Zustimmung, die grenzüberschreitende Observation sowie die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen. Mit dem Inkrafttreten dieses

Übereinkommens wird das sogenannte „Übereinkommen von Neapel“ der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahre 1967 aufgehoben.

Nachdem der Rat im Juni 1997 einen Leitfaden für gemeinsame Zollkontrollaktionen und die Intensivierung und Straffung der Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Zollbehörden beschlossen hatte, wurden im weiteren Verlauf des Jahres drei gemeinsame und erfolgreiche Zollkontrollaktionen durchgeführt: „Pegasus“ (Kontrolle von Transitflugpassagieren aus Südamerika oder der Karibik), „Seahorse“ (Kontrolle von Schiffen) und unter finnischer Leitung „Taboo“ (Kontrolle von Kraftfahrzeugen). Beschlagnahmt wurden 541 Kilo Kokain, 2.949 Kilo Cannabis, 163 Mio. Zigaretten und 67.000 l Alkohol. Die Aktionen dienen insbesondere auch dazu, die grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und anderen Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Das Europol-Übereinkommen tritt in Kraft

Eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist der Europäischen Polizeibehörde (Europol) zugedacht. Als Vorläufer Europol's arbeitet seit Januar 1994 die Europäische Drogeneinheit (EDU). Ihre Tätigkeit lag im Jahre 1997 schwerpunktmäßig beim Informationsaustausch und der Kriminalitätsanalyse. Die Zahl der bearbeiteten Fälle stieg um nahezu 25% an, was zeigt, daß die nationalen Strafverfolgungsbehörden die EDU immer häufiger in Anspruch nehmen und die Rolle der Europol-Verbindungsbeamten beim Austausch sensibler Informationen und Erkenntnisse anerkennen. Im Arbeitsprogramm für 1998 stehen Geldwäsche, Menschenhandel sowie die bessere taktische Koordinierung der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im Mittelpunkt.

Da alle Mitgliedstaaten das Europol-Übereinkommen nunmehr ratifiziert haben, als letztes Belgien im Juni 1998, trat es am 1. Oktober 1998 in Kraft. Der deutsche Bundestag hatte am 10. Oktober 1997 dem Europol-Gesetz zugestimmt. Bevor aus der EDU Europol wird, müssen jedoch noch verschiedene Vorbereitungen getroffen werden: Bereits geeinigt haben sich die Innen- und Justizminister im Juni 1997 über ein Protokoll zum Europol-Übereinkommen betreffend die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol. Diesem Protokoll hat Deutschland erst nach langen, von den Medien eingehend kommentierten Diskussionen¹² – etwa: „Eine Polizei wie unter Fouché“¹³ – zugestimmt, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen nach Ablauf von zwei Jahren sowie beim weiteren Ausbau von Europol überprüft werden. Überraschenderweise war Deutschland der einzige EU-Staat, der hier Bedenken hatte.

Im März 1998 vereinbarten die Minister weiterhin Regeln zu den Beziehungen von Europol zu EU-Stellen, etwa hinsichtlich der Abordnung von Europol-Verbindungsbeamten, zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen und zu den Beziehungen von Europol zu Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen. Die förmliche Annahme dieser Bestimmungen erfolgt nach Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Europol-Verwaltungsrat. Damit

Europol mit der Arbeit beginnen kann, muß noch Einvernehmen erzielt werden über die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz und das Sitzabkommen zwischen den Niederlanden und Europol.

Schon vor der Arbeitsaufnahme durch Europol entschieden die Innen- und Justizminister über die Erweiterung des Europol-Mandates. Im Dezember 1997 einigten sie sich informell über die Änderung der Definition des Begriffes „Menschenhandel“¹⁴ in der im Anhang zum Europol-Übereinkommen enthaltenen Formulierung. Durch diese Änderung würde der Handel mit pornographischem Material, das Abbildungen von Kindern enthält, in die Definition einbezogen. Sobald das Europol-Übereinkommen in Kraft getreten ist, soll dieses Vorhaben umgesetzt werden, damit Europol berechtigt ist, Informationen über Personen, die im Besitz derartigen Materials sind, zu erfassen und zu analysieren, sofern diese Informationen Hinweise auf die Existenz eines internationalen Netzes enthalten. Auch auf die Terrorismusbekämpfung soll der Tätigkeitsbereich von Europol möglichst früh ausgedehnt werden. Dies beschloß der Rat Justiz und Inneres im März 1998 nach einem entsprechenden Vorschlag Spaniens. Sofern der erweiterte Tätigkeitsbereich dies notwendig macht, soll dann auch der Haushalt von Europol aufgestockt werden. Der bisherige Haushaltsentwurf der EDU beläuft sich auf 15.852.000 ECU für 1999, wobei die Gesamtzahl der Stellen um 50 auf 119 steigen soll. Bis 2003 soll der Etat regelmäßig erhöht werden.

Europol soll auch an der Umsetzung des von den EU-Außenministern im Januar 1998 beschlossenen Aktionsplanes zum Kampf gegen organisierte Schlepperbanden beteiligt werden. Anlaß für diesen Plan war die Ankunft Tausender Flüchtlinge in Italien – zumeist Kurden aus der Türkei und dem Irak – Ende 1997 und Anfang 1998, über die sich insbesondere Deutschland „als Hauptziel des Flüchtlingsstroms“ beklagte.¹⁵ Die Europol-Beamten sollen analysieren, wie die Schleuser organisiert sind und welche gemeinsamen Maßnahmen die 15 nationalen Polizeibehörden ergreifen können.

Die Schengen-Staaten expandieren

Der Teilnehmerkreis hat sich vergrößert, doch die vor dem Treffen des Schengener Exekutivausschusses im Oktober 1997 verkündete Absicht, das Schengener Durchführungsübereinkommen in Italien, Griechenland und Österreich bis 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen, war voreilig. Griechenland ist noch immer kein volles Schengen-Mitglied, denn es erfüllt weder die rechtlichen noch die technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle seines Teiles der EU-Außengrenze. Österreich ist dem Schengener Abkommen am 1. Dezember 1997 beigetreten. Ab diesem Zeitpunkt fielen die Kontrollen von Staatsbürgern aus Schengen-Staaten auf dem Flughafen Wien-Schwechat weg. Auf den italienischen Flughäfen wurden die entsprechenden Kontrollen bereits am 26. Oktober 1997 abgeschafft. Die Grenzkontrollen an Italiens und Österreichs EU-Grenzen wurden dann doch trotz deutscher, insbesondere bayerischer Bedenken¹⁶ am 1. April 1998 eingestellt.

Das schwedische Parlament hat am 16. April 1998 das Schengener Durchführungsübereinkommen trotz heftiger Kritik der Grünen und der Linkspartei gebilligt.¹⁷ Auch die Schweiz zeigt Interesse an einer Zusammenarbeit, obwohl sie als Nicht-EU-Staat kein reguläres Mitglied des Schengen-Kreises werden kann. Das Land sorgt sich darum, daß die Verpflichtung der Schengen-Staaten zu einer besonders strengen Kontrolle der Außengrenzen zu langen Wartezeiten bei der Ausreise von Touristen aus der Schweiz führen könnte. Daraufhin haben die Innenminister der Schweiz, Österreichs, Deutschlands, Frankreichs und Italiens im Juli 1998 beschlossen, die Schweiz in den EU-Sicherheitsprozeß einzubeziehen. Der Zwei-Phasen-Plan für die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit sieht zuerst bilaterale Verträge mit den Nachbarn, später ein Abkommen mit den Schengen-Staaten insgesamt vor. Die Schweiz hofft auf ihren baldigen Anschluß an das Schengener Informationssystem. Einstweilen soll eine informelle Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu konkretisieren.¹⁸

Vorbereitungen zum Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages schreiten voran

Im Mittelpunkt der Arbeit bis zum Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages stehen die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, Drogenbekämpfung, polizeiliche Zusammenarbeit und Zollzusammenarbeit, justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie Bekämpfung der Korruption und des Betrug zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. Die Vorbereitungen auf das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages konzentrieren sich insbesondere darauf, den Schengen-Besitzstand in den Rahmen der Europäischen Union einzubeziehen.¹⁹ Zu letzterem stellte der Europäische Rat in Cardiff fest, daß Fortschritte bei der Integration des Schengen-Sekretariates in das Generalsekretariat des Rates und bei der Festlegung der angemessenen Rechtsgrundlage für den Schengen-Besitzstand erzielt wurden. Die Staats- und Regierungschefs drängten darauf, daß Verhandlungen mit Norwegen und Island für deren Assoziierung aufgenommen werden. Die Kommission wurde beauftragt, bis zur Tagung des Europäischen Rates in Wien im Oktober 1998 einen Aktionsplan zur Frage auszuarbeiten, wie die Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes am besten umzusetzen sind.

Intensivierung der Zusammenarbeit mit den künftigen EU-Mitgliedstaaten

Justiz- und Innenpolitik werden als Schlüsselbereiche für den Erweiterungsprozeß angesehen, da die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ebensowichtig sei wie die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Integration. So sollen die Innen- und Justizminister zwar keine Erweiterungsverhandlungen führen, aber an diesen intensiv beteiligt werden. Im Mai 1998 vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten und die Beitrittskandidaten daher eine Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die auf den Aktionsplan von Juni 1997 zurückgeht.²⁰ Die mittel- und osteuropäischen Staaten erklären in dieser Vereinbarung unter anderem ihre Absicht, beim Aufbau und beim Betrieb der für die Bekämpfung der organi-

sierten Kriminalität zuständigen zentralen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zusammenzuarbeiten. Weiterhin wollen die Beitrittskandidaten verschiedenen internationalen Übereinkommen beitreten und sich darauf vorbereiten, das Europol-Übereinkommen zum Zeitpunkt ihres EU-Beitrittes zu ratifizieren. Erste Kontakte zur EDU sind bereits hergestellt. Auch beraten die mittel- und osteuropäischen Staaten parallel zur Europäischen Union mit den Schengen-Staaten über Maßnahmen, mit denen sie an die Schengen-Kriterien herangeführt werden sollen.

Anmerkungen

- 1 Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Cardiff am 15./16.6.1998, PRES/98/150 v. 17.6.1998, Nr. 37 ff.; vgl. auch Sachstandsbericht an den Europäischen Rat (Tagung in Cardiff) über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (7303/4/98 REV 4).
- 2 Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Luxemburg am 12./13.12.1997, PRES/97/400 v. 15.12.1997, Nr. 59 ff.; vgl. auch Bericht des Rates an den Europäischen Rat über die Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres im Jahr 1997 (Dok. 13191/1/97 REV 1).
- 3 Bericht über die 2055. Tagung des Rates – Justiz und Inneres – in Brüssel am 4./5.12.1997, PRES/97/375 v. 14.12.1997.
- 4 Bericht über die 2075. Tagung des Rates – Justiz und Inneres – in Brüssel am 19.3.1998, PRES/98/73 v. 26.3.1998.
- 5 Bericht über die 2099. Tagung des Rates – Justiz und Inneres – in Brüssel am 28./29.5.1998, PRES/98/170 v. 9.6.1998.
- 6 Abgedruckt in: ABI. der EG, C 251 v. 15.8.1997, S. 1 ff.
- 7 „Neue Schritte zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in EU“, dpa-Meldung v. 19.3.1998.
- 8 „Gemeinsame Maßnahme betreffend den Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, Anlage zum Bericht über die 2075. Tagung des Rates – Justiz und Inneres – in Brüssel am 19.03.1998, PRES/98/73; die Einigung erfolgte unter Vorbehalt Belgiens wegen laufender Gesetzgebungsverfahren; die „Kriminelle Vereinigung“ wird in Art. 1 der Gemeinsamen Maßnahme definiert als „organisierter Zusammenschluß von mehr als zwei Personen auf längere Dauer, die in Verabredung handeln, um Verbrechen oder Vergehen zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind, gleichviel, ob diese Verbrechen und Vergehen Hauptzweck oder ein Mittel sind, um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Funktionsweise öffentlicher Behörden in unzulässiger Weise zu beeinflussen“.
- 9 Bericht des Rates an den Europäischen Rat (Luxemburg) zum Drogenproblem (Dok. 12254/2/97 REV 2).
- 10 Bericht – einschließlich der Hauptkomponenten einer EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 – an den Europäischen Rat über die Tätigkeit unter britischem Vorsitz in bezug auf Drogen und mit Drogen zusammenhängende Fragen (7930/2/98 REV 2).
- 11 Vgl. „Unterzeichnung des Übereinkommens Neapel II über Zusammenarbeit im Zollwesen“, PRES/97/401 v. 18.12.1997; abgedruckt in: ABI. der EG, C 24 v. 23.1.1998.
- 12 Bundestag am 27.3.1998 und Bundesrat am 8.5.1998.
- 13 Vgl. u.a. Prantl, Heribert: Eine Polizei wie unter Fouché, in: Süddeutsche Zeitung v. 11.8.1997, S. 1; ähnlich: „Präsident des Richterbundes: Europol-Konvention nicht ratifizieren“, in: Süddeutsche Zeitung v. 22.9.1997, S. 1 und S. 9; „Immunität ist anachronistisch“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21.1.1998, S. 6; vgl. dazu auch Liskan, Hans: Europol – ein Symptom des Verfassungswandels, in: DRiZ 1998, S. 75-78; „Europol ja – Immunitätenregelungen nein“, in: DRiZ 1998, S. 140-142 sowie Hailbronner, Kay: Die Immunität von Europol-Bediensteten, in: JZ 1998, S. 283-289.
- 14 Menschenhandel wird derzeit definiert als „tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhän-

- gigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung“; die Ergänzung lautet: „der Menschenhandel umfaßt auch die Erzeugung, den Verkauf und die Verbreitung von kinderpornographischem Material“.
- 15 Vgl. „Mit EU-Aktionsplan illegale Flüchtlinge aus Türkei und Irak stoppen – Außenminister wollen Schleuserbanden mit Europol bekämpfen“, AFP-Meldung v. 26.1.1998 sowie „Kanter: Außengrenzen der Schengen-Staaten besser schützen“, in: FAZ v. 6.1.1998, S. 1.
- 16 „Streit um Schengen-Reife Österreichs“, in: FAZ v. 5.7.1997, S. 4.
- 17 „Schwedisches Parlament billigt Schengen-Abkommen“, Reuters-Meldung v. 17.4.1998.
- 18 „Annäherung an Schengener Abkommen. Koller trifft Innenminister der Nachbarn“, in: Neue Zürcher Zeitung v. 17.7.1998, S. 11.
- 19 Entschließung des Rates v. 18.12.1997, ABl. der EG, C 11 v. 15.1.1998.
- 20 „Vorbeitriffsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den beitriftswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas und Zypern“, Anlage zum Bericht über die 2099. Tagung des Rates – Justiz und Inneres – am 28./29.5.1998 in Brüssel, PRES/98/170 v. 9.6.1998.

Weiterführende Literatur

- Baldus, Manfred: Europol und Demokratieprinzip, in: ZRP 1997, S. 286-290.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität, BKA-Forschungsreihe, Bd. 43, Wiesbaden 1997.
- Degen, Manfred: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Art. K bis K.9, in: Groeben/Thiesen/Ehlermann (Hrsg.): Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5. Aufl., 1997.
- DiFabio, Udo: Die „Dritte Säule“ der Union – Rechtsgrundlagen und Perspektiven der europäischen Polizei- und Justizzusammenarbeit, in: DÖV 1997, S. 89-101.
- Frowein, Jochen, Nico Krisch: Der Rechtsschutz gegen Europol, in: JZ 1998, S. 589-597.
- Gimbal, Anke: Die Innen- und Justizpolitik der Europäischen Union nach Amsterdam, in: Weidenfeld Werner (Hrsg.): Amsterdam in der Analyse, Gütersloh 1998, S. 121-162.
- Schelter, Kurt: Effizienz, Erfolge und Defizite der Antiterrorismuspolitik auf nationaler und internationaler Ebene, in: Die Polizei 1997, S. 65-69.
- Schmidt, Uwe: Aus dem Blickwinkel des „Tatortes“ Berlin und mit einem Seitenblick nach Osteuropa: Die Erfolge von Internationaler Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, in: Die Polizei 1997, S. 315-324.
- Schomburg, Wolfgang: Das Schengener Durchführungsübereinkommen. Anmerkungen und Bewertungen zu Titel III (Polizei und Sicherheit) aus einer deutschen justitiellen Sicht, in: JBl 1997, S. 553-562.
- Sturm, Joachim: Schengen – Europol – Interpol. Konkurrenz oder Partnerschaft?, in: Kriminalistik 1997, S. 99-104.
- Theobald, Volkmar (Hrsg.): Von der Europäischen Union zur „Europäischen Sicherheitsunion“? Die gemeinsame Politik der inneren Sicherheit in der EU, Schriftenreihe zur neuen Sicherheitspolitik, Bd. 15, Berlin 1997.
- Werner, Ulrich: Schengen und Europol. Schritte zu einem einheitlichen Polizeiraum Europa, in: CR 1997, S. 34-38.